



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 11. Mai 2026

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

79 Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.197

80 Kommunalaufsicht; hier: Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, S.198

81 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Kennzeichnung von Wanderwegen, S.199

82 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Domus Arvedi Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen, S.199

83 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Astrid Irmgard Kochanski Stiftung“, S.199

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

84 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.199

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

79

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Änderung der Biogasanlage Cord Buschmeier

Bezirksregierung Detmold

Az.: 52.0013/26/8.6.3.2

Minden, den 04.Mai 2023

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Biogasanlage Cord Buschmeier, Hankenegge 1, 32689 Kalletal beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage durch Errichtung eines zusätzlichen Gaslagers (abgesetzter Folien-speicher für Biogas) und der Änderung der BHKW sowie die Errichtung eines Warmwasserspeichers. Durch die Maßnahme erhöht sich die mögliche Gesamtlagermenge an Gas zukünftig auf 22 t. Die theoretische Gaslagermenge überschreitet erstmals die Mengenschwelle zur Störfallverordnung. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart

4.BImSchV

Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas 1.2.2.2

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle 8.6.3.2

Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen 9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Die beantragte Änderung ist eine störfallrelevante Änderung. Der Abstand vom neu geplanten Behälter zur Bebauung beträgt ca. 300 m und liegt damit deutlich über dem Achtungsabstand von 250 m. Zudem handelt es sich nicht um schutzwürdige Objekte.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist in der Zeit vom 12.05.2026 bis einschließlich 11.06.2026 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) einsehbar unter (www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren).

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 25.06.2026) können Einwendungen schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Az. 52.0013/26/8.6.3.2
Minden, den 04.05.2026

Im Auftrag
(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.197

80 **Kommunalaufsicht;** **hier: Aufhebung der öffentlich-rechtlichen** **Vereinbarung zwischen dem Zweckverband** **nph und der Stadt Paderborn**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-010/2026-001

Detmold, den 06.Mai 2026

Aufhebungsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem Zweckverband nph und der Stadt
Paderborn
über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung
von ÖPNV-Dienstleistungen der Linien 474 und
475
im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche

§ 1 **Gegenstand der Aufhebungsvereinbarung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem nph und der Stadt Paderborn über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen der Linien 474 und 475 im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner vollständig aufgehoben.
- (2) Die Vertragsparteien dieser Aufhebungsvereinbarung sind sich darüber einig, dass die in Absatz 1 genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem 31.01.2026 aufgehoben wird und damit ihre Rechtswirkung verliert.

§ 2 **Zweckwegfall**

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass der Zweck der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dauerhaft entfallen ist. Weitergehende Verpflichtungen aus der Vereinbarung bestehen über den in § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt hinaus nicht.

§ 3 **Abwicklung bestehender Rechte und Pflichten**

- (1) Mit Wirksamwerden dieser Aufhebungsvereinbarung enden sämtliche noch bestehende Rechte und Pflichten aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Bereits erfüllte Verpflichtungen bleiben unberührt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß §§ 24 Abs. 2 Satz 1, 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1b GkG NRW der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie wird vorbehaltlich der rechtzeitigen Bekanntmachung dieser Vereinbarung am 1. Februar 2026, ansonsten am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Paderborn, den 22.01.2026

Christoph Rüther

Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn /
Höxter
Der Verbandsvorsteher

Stefan-Oliver Strate

Stadt Paderborn
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem mit Ablauf des 31.01.2026 aufgelösten, gem. § 20 Abs. 5 GkG NRW für Zwecke der Abwicklung als fortbestehend geltenden Zweckverband nph und der Stadt Paderborn zur Aufhebung der in ihrer Präambel benannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07./27.07.2020 wird hiermit gem. § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Detmold, den 06. Mai 2026
31.01.2.3-010/2026-001

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.198

81 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Kennzeichnung von Wanderwegen Archäologischer Lehrpfad Zeitreise in Dörentrup

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.4-008/2026-003

Detmold, den 06. Mai 2026

gemäß § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW erteile ich dem Lippischen Heimatbund e.V. die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen durch das folgende Markierungszeichen:



LHB

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.199

82

Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Domus Arvedi Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2026-002

Detmold, den 06. Mai 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 03.03.2026 habe ich die „Domus Arvedi Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 09.03.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.199

83

Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Astrid Irmgard Kochanski Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.01-493/2026-001

Detmold, den 07. Mai 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 22.04.2026 habe ich die „Astrid Irmgard Kochanski Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 26.04.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.199

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

84

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 09. April 2026

Da die Sparkassenurkunde Nr.3101084162, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 07.01.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.199







Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold